

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Heinrich SPD**
vom 20.04.2002

Spreizung von Start- und Landegebühen zu Gunsten emissionsärmerer Flugzeuge

Im Bereich der bayerischen Flughäfen und Luftlandeplätze werden die Start- und Landegebühen nach Lärm- und Schadstoffemissionen gespreizt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie stark werden die Start- und Landegebühen nach den Emissionskriterien bei den einzelnen Flughäfen und Luftlandeplätzen in Bayern gespreizt?
2. Wie sind dabei die Gebühen für den Luftlandeplatz Augsburg zu bewerten? Könnten die Gebühen in Augsburg noch mehr gespreizt werden?
3. Haben Bürger ein Recht, ggf. eine stärkere Spreizung im Rahmen des technisch Möglichen einzuklagen?
4. Wann wurde in Augsburg die letzte Gebührenspreizung in Sachen Fluglärm vorgenommen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
vom 24.06.2002

Zu 1.:

Eine Spreizung der Start-/Landeentgelte zu Gunsten von Flugzeugen mit geringeren Schadstoffemissionen ist derzeit in der Bundesrepublik Deutschland wegen fehlender Mess- und Berechnungsmethoden nicht möglich. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in Abstimmung mit den Ländern das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) mit Sitz in Köln beauftragt, Mess- und Berechnungsmethoden für die Erhebung von emissionsabhängigen Landeentgelten zu entwickeln. Mit der Vorlage der Ergebnisse ist noch im Jahre 2002 zu rechnen.

Das damalige Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat bereits im Jahre 1994 eine Musterentgeltordnung für Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit lärmabhängiger Entgeltkomponente erarbeitet und den Landeplatzbetreibern empfoh-

len, diese Musterentgeltordnung der Entgeltordnung für den jeweiligen Landeplatz zugrunde zu legen. Die Musterentgeltordnung sieht vor, dass die Landeentgelte für Flugzeuge, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, mindestens das 1,25- bzw. 1,5-fache der Entgelte betragen, die für Flugzeuge mit erhöhtem Schallschutz zu entrichten wären. Entsprechend dieser Empfehlung weisen die Entgeltordnungen der Landeplätze in Bayern eine Spreizung zugunsten lärmärmerer Flugzeuge von grundsätzlich 1 : 1,5 auf.

Zu 2.:

Die von der Augsburger Flughafen GmbH erhobenen Landeentgelte weisen eine Spreizung zugunsten lärmärmerer Flugzeuge von mehr als 1 : 1,5 auf. Auf den beiliegenden Auszug aus der Entgeltordnung für den Flugplatz Augsburg darf verwiesen werden (lfd. Nr. 1.3 und 1.4).

Eine weitere Ausdehnung der Spreizung der Landeentgelte zugunsten lärmärmerer Flugzeuge für den Flugplatz Augsburg wird nicht für notwendig erachtet. Die Landeentgelte machen bei den Betriebskosten für ein Flugzeug teilweise nur noch 10 % dieser Kosten aus. Ein mit einer Ausdehnung der Spreizung beabsichtigter Zweck (vermehrter Einsatz von lärmärmeren Flugzeugen) würde sich nur in geringem Umfange realisieren lassen, nachdem bereits heute in beträchtlichem Umfang am Flugplatz Augsburg lärmärmere Flugzeuge starten und landen.

Zu 3.:

Bei den vom Flugplatzbetreiber erhobenen Geldleistungen für das Starten und Landen handelt es sich um keine öffentlich-rechtlichen Gebühen, sondern um privatrechtliche Entgelte für die Benutzung der Start- und Landebahn, d.h. zwischen dem Flugplatzbetreiber und den Flugplatznutzern liegt ein privatrechtliches Rechtsverhältnis vor. Die vom Flugplatzbetreiber festgesetzten Regelungen über die Benutzungsentgelte haben den Rechtscharakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hieran ändert auch die in §§ 43, 53 LuftVZO festgelegte Genehmigungspflicht von Entgeltordnungen nichts. Die Genehmigung beschränkt sich in ihrer Rechtswirkung allein auf das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Flugplatzunternehmer. Im Verhältnis zu den Flugplatznutzern ist die Genehmigung ein rein tatsächlicher Vorgang. Durch die Genehmigung können Dritte nicht in ihren Rechten verletzt werden. Eine Klage von Dritten gegen die Genehmigung wäre unzulässig (Urteil des BVerwG vom 08.07.1977; DÖV 1978, 619).

Zu 4.:

Die prozentuale Höhe der Spreizung in der derzeit geltenden Entgeltordnung besteht seit dem Jahre 1996 (bis auf geringfügige Veränderungen zum Zwecke der Rundung bei Entgelterhöhungen). Die letzte Entgelterhöhung erfolgte zum 01.01.2002.